

Per Post und elektronisch

Bundesamt für Gesundheit,
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Zürich, 13. März 2007 Bu

Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Bauwirtschaft mit rund 60 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Unsere Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf einige ausgewählte, für die Bauwirtschaft aus einer übergeordneten Sicht erhebliche Punkte. Abgesehen davon verweisen wir im hier interessierenden Zusammenhang auf die detaillierten Stellungnahmen aus dem Kreise unserer Mitgliedorganisationen, so unter anderem des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV), der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (usic) sowie des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbandes suissetec.

Vorlage 1 Anpassung des Gesetzes/Unfallverhütung

Art. 82 a (neu) Arbeiten mit besonderen Gefahren:

Nach dieser Bestimmung soll der Bundesrat neu die Kompetenz erhalten, für das Ausführen von Arbeiten mit besonderen Gefahren einen Ausbildungsnachweis zu verlangen. Er soll zusätzlich die Ausbildung und die Anerkennung von Ausbildungskursen regeln. **bauenschweiz** lehnt diese neue Vorschrift mangels Bedarf ab. Die bestehenden Bestimmungen (UVG Art. 82 ff.) genügen vollumfänglich. Selbstverständlich wird die Pflicht zur Ausbildung bejaht, aber nur dort, wo wirklich ein entsprechender Bedarf besteht. In diesen Fällen kann der Ausbildungsnachweis im Einzelfall mit Verordnungsrecht durchgesetzt werden. Dort, wo Ausbildungsnachweise effektiv von Nutzen oder gar notwendig sind, wird man nicht untätig bleiben, wie beispielsweise die Ausbildung für Kranführer zeigt. Überträgt man dem Bund generell die Kompetenz, die Ausbildung und Anerkennung von Ausbildungskursen zu regeln, besteht die Gefahr von zu weit reichenden oder praxisfremden Vorgaben. Zudem ist der Begriff „Arbeiten

mit besonderen Gefahren“ nirgends klar umschrieben und kann unter Umständen sehr extensiv interpretiert werden.

Art. 83 Absatz 3 (neu) Planung und Koordination von baustellenspezifischen Kollektivschutzmassnahmen:

Nach diesem Vorschlag soll der Bundesrat neu Vorschriften zur Planung und Koordination von baustellenspezifischen Kollektivschutzmassnahmen erlassen können, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Er soll die Bauherren insbesondere bei komplexen und risikobehafteten Bauten verpflichten können, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren einzusetzen. Diese Regelung geht klarerweise zu weit. Dies einerseits in Anbetracht der Tatsache, dass die Verantwortung für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer nach wie vor beim Arbeitgeber liegt; eine Kompetenzverteilung an andere Instanzen wird schon aus diesem Grunde abgelehnt. Dazu kommt, dass bei Grossobjekten je nach Problemlage und Risiko schon heute in ausreichendem Masse Spezialisten beigezogen werden; einer gesetzlichen Verpflichtung hierzu bedarf es nicht. Letztlich würden die zusätzlichen Vorschriften das Bauen weiter verteuern und verkomplizieren. Sie ständen damit erneut im Widerspruch zur bundesrätlichen Absicht, die Wirtschaft administrativ zu entlasten.

Sachgerecht ist es hingegen, baustellenspezifische Kollektivschutzmassnahmen in den Werkvertrag aufzunehmen. Nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV) sind unter anderem baustellenspezifische Massnahmen, die nicht bereits realisiert werden, in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages. Die Massnahmen, die bereits realisiert worden sind, sind im Werkvertrag anzumerken. Dabei gelten nach Abs. 3 als baustellenspezifische Massnahmen Schutzmassnahmen, die von mehreren Unternehmen benützt werden wie Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben sowie Hohlraumsicherungsmassnahmen im Untertagbau. Mit der auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzten BauAV wurde eine ausreichende Basis für praxiserichte Lösungen geschaffen. Der Bezug von weiteren für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlichen Instanzen brächte die heute klaren Verantwortlichkeiten und Strukturen durcheinander.

Der SBV als wichtige Mitgliedorganisation von **bauenschweiz** erachtet den vorgeschlagenen Art. 83 Abs. 3 in diesem Sinne ebenfalls klarerweise als zu weitgehend. Er schlägt allerdings (nur, aber immerhin) vor, in Art. 83 Abs. 3 eine Kompetenz des Bundesrates vorzusehen, wonach er den Bauherrn verpflichten kann, baustellenspezifische Schutzmassnahmen in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrages. Demgegenüber beantragt die usic die ersatzlose Streichung von Art. 83 Abs. 3.

Vorlage 2: Organisation der SUVA

bauenschweiz spricht sich für Variante 1 aus. Dabei sollen aber Grösse und Zusammensetzung des Aufsichtsrates entgegen der Vorlage jener des heutigen Verwaltungsrats entsprechen. Das heisst, 40 Mitglieder, wovon je 16 durch die Sozialpartner und 8 durch den Bund bestimmt werden. Bei einer Verkleinerung des Aufsichtsrats wäre die heutige Repräsentanz

nicht mehr gegeben. Effizienzsteigerungsbestrebungen rechtfertigen im Übrigen keine Verkleinerung des Aufsichtsrats, da dieser voraussichtlich lediglich zweimal pro Jahr zusammenkommt. **bauenschweiz** unterstreicht mit Nachdruck, dass ihre bauwirtschaftlichen Mitgliedorganisationen in diesem Aufsichtsrat angemessen werden vertreten sein müssen.

Gerne gehen wir davon aus, Ihnen mit unseren Angaben dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
bauenschweiz

NR Robert Keller
Präsident

Charles Buser
Geschäftsführer